

3. V e r s i c h e r u n g s - W e s e n .

B e k a n n t m a c h u n g , b e t r e f f e n d

die anderweite Bestimmung der Sitze von Schiedsgerichten für den gesammten Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, sowie der Königlich preussischen Staatseisenbahn-Verwaltung (§. 46 des Unfallversicherungsgesetzes).

1. An Stelle der für die Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen als bisherigen Ausführungsbehörden gebildeten Schiedsgerichte ist nach erfolgter Einsetzung der bei dem Reichs-Postamt bestehenden Post-Versicherungskommission*) als alleinigen Ausführungsbehörde für den gesammten Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ein neues Schiedsgericht für diesen Betrieb zu errichten.

Auf Grund des §. 46 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) in Verbindung mit §§. 1 ff. des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 159) bestimmt demnach das Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralbehörden Berlin als Sitz des Schiedsgerichts für den gesammten Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung an Stelle der Schiedsgerichte, welche für die Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen bisher bestanden haben.

2. Die Königlich preussische Eisenbahndirektion zu Braunschweig ist aufgehoben worden, ihr vor-maliger Bezirk anderen, bestehenden Ausführungsbehörden der Königlich preussischen Staatseisenbahn-Verwaltung zugetheilt.

In Folge hiervon ist das unter Ziffer 43 der Bekanntmachung vom 25. September 1885**) mit dem Sitz in Braunschweig verzeichnete Schiedsgericht aufgehoben.

Berlin, den 3. April 1886.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

4. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls Dr. Kellner den Dr. med. Mag. Stollreither zum Konsul in Bloemfontein (Oranje-Freistaat) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Christ zu Santos ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutz stehenden Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum Kaiserlich russischen Konsul mit dem Amtssitz in Königsberg i./Pr. ernannten Staats-rath Paul Thal

und

dem zum französischen Konsul mit dem Sitz in Bremen ernannten Herrn Louis Dupuy.

*) Central-Blatt von 1886 S. 66. **) Central-Blatt S. 476.

